

## Über die Schaffung der ordentlichen Gerichtsbarkeit und das Funktionieren der exorbitanten Gerichtsbarkeit auf dem Territorium von Kasachstan (Kurzfassung)

**Autor: Farkhad Karagussov, Serikkali Tynybekov\***

**Stand: März 2023**

Anlass für diesen Aufsatz ist, dass wir im Januar 2023 die Erfahrungen Kasachstans bei der Unterstützung des Zuflusses ausländischer Investoren in die nationale Wirtschaft beschrieben haben und in diesem Zusammenhang auf die gesetzliche Grundlage eines so erstaunlichen Gebildes wie des Internationalen Finanzzentrums "Astana" ("MFCA") aufmerksam wurden.

1. Zu Beginn möchten wir anmerken, dass die negativen Auswirkungen des MFCA auf die Entwicklung der Rechtskultur, die nationale Wirtschaft und die nationale Sicherheit bereits offensichtlich sind. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das MFCA als eine im Verhältnis zum kasachischen Rechtssystem separat stehende Gerichtsbarkeit geschaffen wurde.

Das Gesetz über die MFCA selbst wurde unter Verstoß gegen die geltende Verfassung der Republik Kasachstan verabschiedet. Und selbst nach den Änderungen der Verfassung, die offenbar die Vereinbarkeit der FMA (ihrer Einrichtung und ihrer Tätigkeit) mit der Verfassung sicherstellen sollten, verstößt die Funktionsweise der FMA weiterhin gegen die Verfassung, da es einen offensichtlichen Unterschied zwischen der "Schaffung eines besonderen Rechtssystems für Finanztransaktionen" (die

---

Zitierweise: Karagussov, F., Tynybekov, S., Über die Schaffung der ordentlichen Gerichtsbarkeit und das Funktionieren der exorbitanten Gerichtsbarkeit auf dem Territorium von Kasachstan, O/L-1-2023, [https://www.ostinstitut.de/files/de/2023/Karagussov\\_Tynybekov\\_Ueber\\_die\\_Schaffung\\_der\\_ordentlichen\\_Gerichtsbarkeit\\_und\\_das\\_Funktionieren\\_der\\_exorbitanten\\_Gerichtsbarkeit\\_auf\\_dem\\_Territorium\\_von\\_Kasachstan\\_OL\\_1\\_2023.pdf](https://www.ostinstitut.de/files/de/2023/Karagussov_Tynybekov_Ueber_die_Schaffung_der_ordentlichen_Gerichtsbarkeit_und_das_Funktionieren_der_exorbitanten_Gerichtsbarkeit_auf_dem_Territorium_von_Kasachstan_OL_1_2023.pdf).

\* Prof. Dr. Farkhad Karagussov, Senior Research Fellow, Institut für Privatrecht, Almaty, Kasachstan; Prof. Dr. Serikkali Tynybekov, Kasachische Nationale al-Farabi-Universität.

**Karagussov/Tynybekov - Über die Schaffung der ordentlichen Gerichtsbarkeit und das Funktionieren der exorbitanten Gerichtsbarkeit auf dem Territorium von Kasachstan, Ost/Letter-1-2023 (Dezember 2023)**

im Sinne unserer Verfassung durchaus akzeptabel ist) und der Schaffung einer unabhängigen Gerichtsbarkeit (die eindeutig verfassungswidrig zu sein scheint) gibt.

2. Die tatsächlichen Ziele der Finanzmarktaufsichtsbehörde sowie die Aussichten für ihr Funktionieren im Kontext der Existenz eines souveränen Staates der Republik Kasachstan bleiben unklar.

Als der Entwurf des Gesetzes über die Finanzmarktaufsichtsbehörde das kasachische Parlament passierte, erklärten seine Verfasser den Zweck der Schaffung der Finanzmarktaufsichtsbehörde als "Unterstützung bei der Anziehung in- und ausländischer Investitionen in die Wirtschaft der Republik Kasachstan durch die Schaffung eines attraktiven Umfelds für Investitionen im Bereich der Finanzdienstleistungen, die Entwicklung des kasachischen Wertpapiermarktes und die Gewährleistung seiner Integration in die internationalen Kapitalmärkte".

Im Gesetz über die Finanzmarktaufsichtsbehörde selbst wird der Zweck der Finanzmarktaufsichtsbehörde jedoch als "die Bildung eines führenden internationalen Zentrums für Finanzdienstleistungen" definiert, und die "Unterstützung bei der Anziehung von Investitionen in die Wirtschaft der Republik Kasachstan durch die Schaffung eines attraktiven Umfelds für Investitionen im Bereich der Finanzdienstleistungen" wird nur als eine von mehreren Aufgaben der Finanzmarktaufsichtsbehörde definiert.

Es liegt auf der Hand, dass das oben genannte, gesetzlich festgelegte Ziel der Finanzmarktaufsichtsbehörde nicht bedeutet, dass es objektive Kriterien für die Erreichung dieses Ziels gibt, und dass es nicht möglich ist, zu verstehen, wer die Nutznießer der Einrichtung und der Aktivitäten der Finanzmarktaufsichtsbehörde sind.

3. Gleichzeitig hat das Funktionieren der Finanzmarktaufsichtsbehörde nicht verhindert, dass in erheblichem Umfang Vermögenswerte aus Kasachstan abfließen. Darüber hinaus wird aus irgendeinem Grund erklärt, dass die Vermögenswerte Kasachstans, einschließlich derjenigen, die den Interessen künftiger Generationen unseres Volkes dienen, nicht in die Verfügungsgewalt der Republik Kasachstan zurückgegeben werden, sondern in die Zuständigkeit der IFCA übergehen, die sich praktisch der Kontrolle des kasachischen Staates entzieht.

Schon der Inhalt des MFCA deutet darauf hin, dass seine Funktionsweise mit allmählich zunehmenden negativen Auswirkungen auf das Funktionieren des sozioökonomischen, kulturellen und rechtlichen Systems Kasachstans fortgesetzt wird.

So entwickelt sich die MFCA ab 2021 zu einer Gerichtsbarkeit für den freien Verkehr von Kryptowährungen, und ab 2023 werden die Gremien der MFCA als zuständig für die Festlegung der Arten von digitalen Vermögenswerten, des Verfahrens und der Bedingungen für die Ausgabe (mit

**Karagussow/Tynybekov - Über die Schaffung der ordentlichen Gerichtsbarkeit und das Funktionieren der exorbitanten Gerichtsbarkeit auf dem Territorium von Kasachstan, Ost/Letter-1-2023 (Dezember 2023)**

Ausnahme des digitalen Minings), die Platzierung, den Umlauf und die Lagerung von digitalen Vermögenswerten sowie für die Anforderungen an Börsen für digitale Vermögenswerte und deren Lizenzierungsverfahren anerkannt. Und das, obwohl seit 2020 sowohl die Ausgabe als auch der Umlauf von Kryptowährungen in der Republik Kasachstan gesetzlich verboten sind, da es offensichtlich ist, dass der Staat nicht in der Lage ist, den Umlauf von Kryptowährungen zu kontrollieren, und nur ein vollständiges Verbot eines solchen Umlaufs die Vorhersehbarkeit von Ereignissen und die Sicherheit des heimischen Marktes gewährleistet.

Unter diesen Umständen ist es sehr unklar, warum das Mining von Kryptowährungen in Kasachstan reguliert wird und wie sich der Gesetzgeber die Möglichkeit einer rückverfolgbaren Entnahme von in Kasachstan "geschürften" Kryptowährungen in den Zuständigkeitsbereich der IFCA für ihren anschließenden Umlauf vorstellt (da die eigentlichen Zwecke eines solchen Umlaufs im Kontext der Entwicklung Kasachstans ebenfalls unklar sind). Und natürlich ist nicht klar, warum ein solches System geschaffen wird, in dem Schikanen und andere Missbräuche, die Umgehung von Gesetzen und vor allem subjektive Streitbeilegung und Entscheidungen über die Anwendung von Haftungsmaßnahmen auf die Teilnehmer des Umlaufs (selbst wenn sie lizenzierte Miner von Kryptowährungen sind) unvermeidlich werden.

Somit ermöglicht die Zuständigkeit der MFCA in der Tat die Umgehung der in der kasachischen Gesetzgebung bestehenden gesetzlichen Verbote, und der Staat ist von der Verpflichtung (oder der fehlenden Möglichkeit) entbunden, die Festigkeit und Vorhersehbarkeit des zivilrechtlichen Umsatzes in Bezug auf den Kryptowährungsmarkt im Besonderen sowie das insgesamt angemessene Niveau der nationalen Sicherheit in diesem Aspekt zu gewährleisten. Dennoch wird die Idee der MFCA bereits in andere Länder exportiert (bisher nur in der zentralasiatischen Region: Usbekistan und Kirgisistan).

4. Die IFCA wird als autonome Gerichtsbarkeit eingerichtet, mit eigenen Organen, eigenen Verwaltungsverfahren und dem Recht, eigene Rechtsnormen zu schaffen, bestimmte Verhaltensweisen auf ihrem Gebiet vorzuschreiben und durch eigene Gerichte Streitigkeiten und Konflikte zu schlichten und in der Sache zu entscheiden.

Das kasachische Recht ist im Hoheitsgebiet der MFCA praktisch nicht existent. Das so genannte "MFCA-Gesetz" regelt das Zivilrecht, das Zivilverfahren, die finanziellen Beziehungen sowie die Verwaltungsverfahren und die Verfahren zur Beschaffung von Waren, Arbeiten und Dienstleistungen durch die MFCA-Einrichtungen. Darüber hinaus erlassen die MFCA-Organen in einer Reihe von Fällen auch Rechtsakte zur Regelung anderer Beziehungen.

Die Rolle der kasachischen Gesetzgebung wird als subsidiär zum "MFCA-Gesetz" definiert, was ihre Anwendung auf Beziehungen ermöglicht, die nicht durch das "MFCA-Gesetz" geregelt sind. In jedem Fall ist aber auch die Anwendung des kasachischen Strafgesetzbuches und der Rechtsvorschriften über

Ordnungswidrigkeiten im Zuständigkeitsbereich der MFCA zumindest erheblich eingeschränkt, da die materiellen Normen, die als Quelle für die Straf- oder Verwaltungsgesetzgebung dienen würden, nicht von den befugten Organen der Republik Kasachstan erlassen werden und sich in ihrem Inhalt (wie auch in ihrer Ausrichtung, Philosophie und Ideologie) grundlegend vom Inhalt der kasachischen Rechtsvorschriften unterscheiden können. Außerdem erstreckt sich die Zuständigkeit der Organe und Gerichte der Republik Kasachstan nicht auf das Gebiet der MFCA.

Unter Berücksichtigung des Inhalts des Gesetzes über die MFCA und in Übereinstimmung mit dem weltweit akzeptierten Verständnis des Konzepts der "Gerichtsbarkeit" kann daher davon ausgegangen werden, dass die MFCA als eigenständige Gerichtsbarkeit geschaffen wurde. Der Verfasser des IFCA selbst hat jedoch ohne den entsprechenden Personen zu nahe treten zu wollen darauf hingewiesen (wenn auch mit ziemlich offensichtlichen Wissenslücken in Bezug auf die Grundlagen des Rechts und einer nachlässigen Verwendung von Rechtsbegriffen), dass "Kasachstan unter allen postsowjetischen Ländern einen zusätzlichen Vorteil hat, indem es eine zusätzliche Gerichtsbarkeit vorweisen kann- die sogenannte Gerichtsbarkeit des Common Law, die auf den Grundsätzen des britischen Rechts beruht".

Die Funktionsweise der MFCA schafft nun einen *casus belli*, der nicht nach den Normen des kasachischen Rechts geregelt werden kann.

5. Damit das Kollisionsrecht auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Subjekten der MFCA und/oder der MFCA selbst anwendbar ist, muss sie (die MFCA) zweifellos in irgendeiner Weise als unabhängiger Staat oder anderes staatliches (zumindest irgendwie autonomes) Gebilde anerkannt sein, da sich das internationale Privatrecht speziell mit internationalen und/oder zwischenstaatlichen Beziehungen befasst.

Die IFCA als staatliches Gebilde wird jedoch von keinem Staat, auch nicht von der Republik Kasachstan, anerkannt (und sollte auch nicht anerkannt werden!), denn die Anerkennung des souveränen Rechts, seine Rechts- und Justizsysteme zu schaffen, damit diese von ausländischen Gerichtsbarkeiten anerkannt werden, wird offensichtlich durch bestimmte Mechanismen des internationalen Rechts umgesetzt.

Wenn eine nicht anerkannte Jurisdiktion in die Beziehung involviert ist, kann die Frage der Anwendung von Mechanismen und Instrumenten zur Lösung von Konflikten zwischen Rechtssystemen in Rechtsbeziehungen mit einem ausländischen Element (Mechanismen und Instrumente, die im internationalen Privatrecht angeboten werden) folglich auch nicht gelöst werden. Denn ein nicht anerkannter Staat kann anderen Staaten gegenüber nicht die Gültigkeit und Vollstreckbarkeit von Gerichtsentscheidungen garantieren, die auch innerhalb seiner eigenen Gerichtsbarkeit ergangen sind.

6. Nach den maßgeblichen Rechtsquellen wird eine Gerichtsbarkeit, die von der internationalen Gemeinschaft nicht anerkannt wird, aber durch das nationale Recht als gültige Gerichtsbarkeit geltend **Karagussow/Tynybekov - Über die Schaffung der ordentlichen Gerichtsbarkeit und das Funktionieren der exorbitanten Gerichtsbarkeit auf dem Territorium von Kasachstan, Ost/Letter-1-2023 (Dezember 2023)**

gemacht wird, als exorbitante Gerichtsbarkeit bezeichnet und als ungerechtfertigte Gerichtsbarkeit betrachtet, da die Interaktion zwischen dem Organ, das die strittige Frage löst, und den Parteien des Prozesses oder der Streitigkeit selbst begrenzt ist. Daher sollten auch die Gründe für eine solche Zuständigkeit als exorbitant bezeichnet werden, und alle Entscheidungen, die auf solchen Gründen beruhen, sollten von ausländischen Gerichten nicht anerkannt werden.

Der Umstand, dass die MFCA mit diesem Rechtsstatus existiert, unterstreicht daher die hohe Wahrscheinlichkeit der verschiedenen Risiken, die das Funktionieren der MFCA für Kasachstan und für die Teilnehmer am zivilrechtlichen Verkehr schafft.

7. Es scheint, dass die Schaffung der IFCA dazu geführt hat, dass der Staat Kasachstan (entgegen dem Willen des kasachischen Volkes, der in der durch ein nationales Referendum angenommenen Verfassung verankert ist) sich weigerte, die für das Funktionieren der IFCA zugewiesene Gerichtsbarkeit auf dem Territorium unseres Einheitsstaates (!) auszuüben.

Gleichzeitig erlaubte unser Staat den Verlust (zumindest die Wahrscheinlichkeit des Verlustes) der Kontrolle über die Anwendung des kasachischen Rechts bei der Lösung von Streitigkeiten und Konflikten, die auf dem Territorium unserer Republik im Rahmen unseres Rechtssystems entstanden sind, aber auf Wunsch der Parteien (ohne Rücksicht darauf, wie frei der Wille aller betroffenen Parteien war) eines Streitfalls (Konflikts), der dem Gericht der IFCA zur endgültigen Lösung vorgelegt wurde.

8. Es ist zu betonen, dass in der IFCA nicht einmal englisches Recht (und auch nicht gelten kann, da die IFCA nicht zum Vereinigten Königreich gehört) und auch nicht kasachisches Recht gilt. Es handelt sich um sogenanntes "MFCA-Recht", das von der Verwaltung der MFCA geschaffen wurde, die keine staatliche Einrichtung Kasachstans ist.

Am wichtigsten ist, dass diese MFCA-Gesetze laut MFCA-Gesetz "auf den Grundsätzen, Regeln und Präzedenzfällen des Rechts von England und Wales und/oder den Standards der führenden Finanzzentren der Welt basieren".

Dieser Umstand, dass das "MFCA-Gesetz" auf den Grundsätzen des ausländischen Rechts, den Präzedenzfällen fremder Rechtssysteme, die unter anderen historischen, politischen und sozioökonomischen Bedingungen stattfanden, sowie auf einigen Standards nicht identifizierter, aber als führend bezeichneter "Weltfinanzzentren" beruht, ist höchst bedenklich, da dem MFCA-Gericht somit nahezu unbegrenzte Freiheit bei der Lösung von Fällen und Streitigkeiten (einschließlich Streitigkeiten und Konflikten, die sich aus dem kasachischen Recht ergeben) sowie bei der Wahl der Rechtsmittel eingeräumt wird.

Nach dieser Regelung kann das MFCA-Gericht nach eigenem Ermessen über solche Streitigkeiten entscheiden (im schlimmsten Fall auch über Streitigkeiten und Konflikte, die in die Zuständigkeit der

**Karagussow/Tynybekov - Über die Schaffung der ordentlichen Gerichtsbarkeit und das Funktionieren der exorbitanten Gerichtsbarkeit auf dem Territorium von Kasachstan, Ost/Letter-1-2023 (Dezember 2023)**

kasachischen Gerichte fallen und deren Verfahren für die Übertragung an das MFCA-Gericht gesetzlich vorgesehen ist und vom Obersten Gericht Kasachstans offiziell erläutert wird), wobei es alle Erwägungen berücksichtigen kann, die keine Rechtsnormen des kasachischen Rechts oder einer anderen anerkannten Rechtsordnung darstellen.

9. In Anbetracht des Vorstehenden (sowie aufgrund einer Reihe anderer, nicht weniger bedeutender Umstände) halten wir es für wichtig, so bald wie möglich eine politische und rechtliche Entscheidung über die Auflösung der IFCA zu treffen, die Folgen ihres Funktionierens zu bewerten und, falls negative Folgen festgestellt werden, einen Aktionsplan zu ihrer Beseitigung zu entwickeln und umzusetzen.

Obwohl wir die Fortführung der MFCA (zumindest in ihrer jetzigen Form) nicht als langfristige Perspektive ansehen, können die schweren Prüfungen für die Menschen und die Staatlichkeit Kasachstans, die wir aufgrund des Funktionierens der MFCA durchlaufen müssen, noch lange andauern. Gleichzeitig hoffen wir, dass die Republik Kasachstan als souveräner Staat noch viele Jahrzehnte lang im Interesse und zum Nutzen der eigenen Bevölkerung gedeihen wird.

©Ostinstitut Wismar, 2023  
Alle Rechte vorbehalten  
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:  
Prof. Dr. Otto Luchterhandt,  
Dimitri Olejnik,  
Dr. Hans-Joachim Schramm  
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar  
Philipp-Müller-Straße 14  
23966 Wismar  
Tel +49 3841 753 75 17  
Fax +49 3841 753 71 31  
office@ostinstitut.de  
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751